

## **Ergänzende Datenschutzhinweise für Ordnungswidrigkeitenverfahren im Bereich des Arbeitsschutzes**

Im Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund des Verstoßes gegen Vorschriften des Arbeitsschutzes wurden Ihre personenbezogenen Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu die nachstehenden Datenschutzhinweise, die die allgemeinen Datenschutzhinweise unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise>

lediglich ergänzen.

Die Bezirksregierung Köln verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben als Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat dabei Priorität.

Ihre Daten werden erhoben, um das Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund des Verstoßes gegen Vorschriften des Arbeitsschutzes bearbeiten und entscheiden zu können sowie um im Anschluss an die Entscheidung die verwaltungsmäßige Abwicklung (z.B. Vollstreckung der Bußgeldentscheidung, Erfüllung der Meldepflichten) durchführen zu können.

### **1. Datenquellen**

Neben den aus öffentlichen Registern zu erfahrenden Daten (z. B. Daten aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, VUDat des Bundesamtes für Logistik und Mobilität, Presseveröffentlichungen und sonstigen Medien) werden für das Verfahren relevante personenbezogene Daten wie z. B. Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum und Geburtsort und Staatsangehörigkeit), sowie Daten, mit denen Sie nachweisen, wer Sie sind (z. B. Ausweisdaten), von Ihnen oder den anderen im Verfahren eingebundenen Personen erhoben (Pflichtangaben). Darüber hinaus werden freiwillige Angaben (wie. z.B. Einkünfte) erhoben und verarbeitet, die für die Durchführung und Entscheidung des Verfahrens relevant sind.

### **2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Die Bezirksregierung Köln beachtet als öffentliche Stelle die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (JI-RI), des Datenschutzgesetzes des Bundes, des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Die Erhebung personenbezogener Daten und ihre weitere Verarbeitung erfolgt nach Art. 8 JI-RI i.V.m. §§ 3, 45 BDSG sowie §§ 3, 35 Abs. 2 DSG NRW i.V.m.

- § 35 OWiG i.V.m. der ZuständigkeitsVO ArbTG, wobei sich die Regelungen zur Datenspeicherung unter § 49c und § 49d OWiG i.V.m. 483 und 484 StPO finden,
- § 17 Abs. 3 und 4 OWiG,
- § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. §§ 68 Abs. 1, 163 b, 163 c StPO,
- § 66 OWiG

- § 10 FPersG.

### 3. Empfänger Ihrer Daten

Folgende Daten werden im Laufe des Ordnungswidrigkeitenverfahrens erhoben, verarbeitet und gespeichert:

**- erhobene Daten über die/den Betroffene(n)** im Bußgeldverfahren:

als Pflichtangaben: Vor-, Familien- und Geburtsname, Ort und Tag der Geburt, Familienstand, Beruf, Wohnort, Wohnung, Staatsangehörigkeit sowie

Gehalt und Verbindlichkeiten als freiwillige Angabe

**- über die/den Zeugin/en** im Bußgeldverfahren: Vor-, Familien- und Geburtsname, Alter, Beruf, Wohnort (ladungsfähige Adresse)

**- über den Rechtsanwalt oder Vertreter der/des Betroffene(n):** Vor-, Familienname, Institution

Diese so erhobenen Daten werden ggf. an folgende Stellen/Behörden weitergegeben:

- an das Gewerbezentralregister gemäß § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO,
- an die Landeskasse gemäß §§ 2, 6 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW,
- bei Abgabe des Einspruchsverfahrens werden die Daten mit der Akte gemäß § 69 Abs. 3 OWiG über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht übermittelt,
- die Weitergabe an Rechtsanwälte/Vertreter im Rahmen des Akteneinsichtsrechts regelt § 49 OWiG,
- Ermittlungsführer und andere Behörden erhalten die Daten auf Grundlage von § 49a OWiG i.V.m. § 14 EGGVG
- Öffentliche Stellen für die Entscheidung/Prüfung der Zulassung zum Güter- und Personenkraftverkehr nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2a FPersG
- Gerichte und Behörden, die Verwaltungsbehörden im Sinn des FPersG sind, nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 FPersG.

Hinsichtlich der Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Weitergabe Ihrer Daten wird auf den allgemeinen Datenschutzhinweis unter Punkt IV. 5. verwiesen.

### 4. Speicherdauer und Lösungsfristen

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem Abschluss des Verfahrens und ist nicht pauschal zu beantworten. Abgeschlossen ist ein Verfahren dann, wenn auch die letzten Verfahrenshandlungen erfolgt sind (incl. Zahlungseingang) und die Entscheidung bestandskräftig ist. Im Anschluss daran beginnt die Aufbewahrungsfrist zu laufen, die in der Regel nach § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 489 StPO i.V.m. der Aktenordnung der BR i.V.m. RdErl. d. Innenministeriums v. 29.04.2003 – 55/19-24.10 – 3 Jahre beträgt. Laut § 489 Abs. 4 Nr.1 StPO dürfen die Daten volljähriger

Personen 10 Jahre aufbewahrt werden. Bei Verstößen bis zu 250,00 € reduziert sich die Frist auf 2 Jahre nach Bestandskraft, s. § 49c Abs. 5 OWiG i.V.m § 489 StPO.

Bei eingestellten Verfahren verkürzt sich die Frist gemäß Nr. 3 auf 3 Jahre.

Die Daten dürfen gemäß § 489 Abs. 6 StPO noch weiter gespeichert werden, wenn weitere Verfahren gespeichert werden und diese noch zu löschen sind. Die Eintragungen in das Gewerbezentralregister werden 5 Jahre, bei Bußgeldern bis 300,00 € drei Jahre, gespeichert. In dieser Zeit ist auch mit Anfragen an uns zu rechnen, so dass die Daten in dieser Zeit mindestens aufbewahrt werden. Darüber hinaus können die Daten für den Zweck der Verfolgung evtl. zukünftiger Ordnungswidrigkeiten benötigt werden.